

**Richtlinien für die Förderung
zur Anschaffung von Sicherheitseinrichtungen**
geändert in der GR-Sitzung vom 27.06.2007 TOP 11.11

§ 1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse können nur dann zuerkannt werden, wenn

- alle zivilrechtlichen Erfordernisse erfüllt sind und die erforderlichen Zustimmungserklärungen sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Sicherheitsmaßnahmen durch den Antragsteller eingeholt wurden.
- die Sicherheitsmaßnahmen den geltenden Normen entsprechen.
- sich der Antragsteller verpflichtet hat,
 - für eine Kontrolle der Förderungsstelle oder einer von dieser beauftragten Person jederzeit gegen Voranmeldung Zugang zur Anlage bzw. zum Objekt zu gewähren.
 - für den Fall der Nichteinhaltung der Förderungsvoraussetzungen den bewilligten Zuschuss zurückzuzahlen.

§ 2 Förderungswerber/Förderobjekt

Als FörderungswerberInnen gelten natürliche Personen, wie EigentümerInnen, MiteigentümerInnen, WohnungseigentümerInnen an Liegenschaften oder Wohnungen sowie Bauberechtigte und MieterInnen oder PächterInnen von Liegenschaften oder Wohnungen mit einem nachgewiesenen Wohnsitz in Brunn am Gebirge.

Das Förderobjekt muss in Brunn am Gebirge gelegen sein.

§ 3 Art bzw. Höhe der Förderung

Für folgende Maßnahmen wird von der Marktgemeinde Brunn am Gebirge ein Zuschuss zu den anerkannten Investitionskosten in der Höhe von insgesamt

10% maximal € 250,00

gewährt:

Mechanischer Schutz bei einer Wohnung in Mehrfamilienhäusern:
Sicherheitstüren mit einer Widerstandsklasse von mindestens 2

Elektronischer Schutz bei einem Eigenheim, Wohnhaus oder einer Wohnung:
Alarmanlagen nach VSÖ- oder VDS-Richtlinien

Umfassender mechanischer Schutz bei einem Eigenheim oder Wohnhaus:
Sicherheitstüren mit einer Widerstandsklasse von mindestens 2 und
Sicherheitsfenster mit einer Widerstandsklasse von mindestens 2

§ 4 Einreichung der Förderung

Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mit dem bei der Marktgemeinde Brunn am Gebirge aufliegenden Formblatt schriftlich beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Brunn am Gebirge bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme bzw. Einbau einzubringen.

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen bzw. Bestätigungen anzuschließen:

- Rechnungsaufstellung sowie eine Kopie der entsprechenden Rechnungen und Zahlungsbestätigungen.
- Ein von der Firma unterfertigtes Abnahmeprotokoll oder die Meldung über die Fertigstellung der Anlage.
- Eine Verpflichtungserklärung, dass der Zugang zur Anlage für eine Kontrolle gewährt wird.

§ 5 Widerruf und Rückzahlung der Förderung

Eine nach diesen Richtlinien gewährte Förderung ist von der Bürgermeisterin schriftlich zu widerrufen, wenn festgestellt wird, dass der Förderungswerber zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht hat. Allfällige bereits ausbezahlte Förderungsmittel sind zurückzuzahlen.

§ 6 Gesamtausmaß der Förderungen

Die in diesen Richtlinien festgesetzten Zuschüsse werden nach Maßgabe der finanziellen Mitteln der Marktgemeinde Brunn am Gebirge gewährt; ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Förderungszuschusses besteht nicht. Die Summe der Förderungszuschüsse darf den hierfür ausgewiesenen Voranschlagsansatz der Marktgemeinde Brunn am Gebirge des jeweiligen Haushaltsjahres nicht überschreiten.

Pro Förderobjekt kann jeweils nur eine Förderungsart gemäß § 3 und jeweils nur ein Ansuchen beantragt und bewilligt werden.

§ 7 Bewilligung der Förderung

Die vollständigen und vom zuständigen Sachbearbeiter sachlich geprüften Antragsbeilagen sind der Bürgermeisterin vorzulegen. Die Vergabe der Förderung erfolgt durch die Bürgermeisterin.

Über die insgesamt im jeweiligen Haushaltsjahr bewilligten Förderungsanträge, des Gesamtstandes der ausbezahlten Förderungszuschüsse sowie über allenfalls abgelehnte Förderungsanträge ist ein Verzeichnis für die GemeinderätInnen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge zur Einsichtnahme zu erstellen.

Über die Bewilligung oder die Ablehnung der Förderung erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle einer Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat. Im Anschluss an die Bewilligung des Förderungsantrages erfolgt die Auszahlung des bewilligten Förderungszuschusses auf das vom Antragsteller bekannt gegebene Konto.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Richtlinien treten mit 28. Juni 2007 in Kraft und gelten bis auf Widerruf.

Für den Gemeinderat: die Bürgermeisterin, Helga Markowitsch